Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XVIII

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 14ten April 1835.

Verordnung.

Das Verfahren bei Bestrafung der Bettler und die Gebühren für Einfangung derselben betreffend.

Man hat aus den vorgelegten Uebersichten über die Thätigkeit der Gendarmerie und aus den erhobenen Berichten der Kreisregierungen entnommen, welche große Anzahl von Bettlern den arbeitsamen Bürger belästigt; man hat aber zugleich die Ueberzeugung gewonnen, daß keine oder wenige dieser Bettler zu jener Klasse gehören, die entweder nicht arbeiten oder keine Arbeit finden kann. Die Mehrzahl besteht vielmehr aus solchen, welche aus Hang zum Müssiggang eine Plage des Landes sind, die Armenanstalten und die wahrhaft Dürftigen eines Theils der ihnen zugedachten Unterstützung berauben, und im müßigen Herumziehen Gelegenheit finden, die öffentliche Sicherheit zu gefährden.

Milde gegen solche arbeitscheue Menschen befördert den Müssiggang, die Unsittlichkeit und das Verbrechen; sie wird zur Härte gegen den Bettler selbst, der durch frühzeitige Strenge auf den rechten Weg zurückgeführt werden kann, und begründet gerechte Beschwerde des arbeitsamen Bürgers, der durch diese Milde nicht nur belästigt, sondern auch gefährdet wird.

Jene Klasse von Unglücklichen aber, die wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder Alter zu arbeiten unfähig und ohne Vermögen sind, oder die augenblicklich — was aber, wie die Erfahrung zeigt, nicht leicht im Großherzogthum vorkömmt — keine lohnende Arbeit finden können, erhält durch den in allen Gemeinden des Landes herrschenden regen Sinn für Mildthätigkeit die nöthige Unterstützung, ohne daß sie dieselbe auf den Straßen und vor den Thüren erbetteln muß. Denn es bestehen oder sind in allen Gemeinden Armenkommissionen zu errichten, welche die freiwilligen Beiträge zur Armenunterstützung einsammeln und an die wahrhaft Bedürftigen vertheilen werden. Wo aber solche freiwillige Beiträge nicht hinreichen, da tritt die gesetzliche Verbindlichkeit der Ge-

meinden ein, ihre Armen mit dem nothdürftigen Unterhalt zu versehen, und wo auch die Kräfte einer Gemeinde nicht hinreichen sollten, da tritt die Staatskasse Hülfe leistend ins Mittel.

Unter dieser Voraussetzung kann man mit der Strenge der bestehenden Gesetze ohne sich dadurch den Vorwurf der Härte zuzuziehen, gegen alle Bettler verfahren.

Aus diesen Gründen und in Erwägung, daß die neuen Einrichtungen der Behörden und die veränderten Bestimmungen über ihre Competenz eine Veränderung in dem Verfahren bei Bestrafung der Bettler nothwendig gemacht haben, sieht man sich veranlaßt, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Gendarmerie und die Ortspolizeidiener sind angewiesen, jeden Bettler auf Betreten derjenigen Behörde vorzuführen, welche die Ortspolizei da verwaltet, wo der Bettler betreten wurde; also entweder dem Bürgermeister (§. 41. 47. und 48. der Gemeindeordnung) oder dem ihm zur Unterstützung in der Verwaltung der Polizei Beigeordneten (§. 50. der Gemeindeordnung), oder dem Stabhalter, welchem dieser Zweig der Ortspolizei übertragen ist, (§. 143. der Gemeindeordnung), oder endlich der vom Staat ausnahmsweise aufgestellten Polizeistelle (§. 6. der Gemeindeordnung.)

Auch andere Personen sind ermächtigt, Bettler bei der betreffenden Ortspolizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

§. 2.

Die betreffende Ortspolizeibehörde erkennt nach mündlicher Untersuchung gegen den Bettler eine Gefängnißstrafe bis zu 48 Stunden.

Der Gendarmerie sowohl als dem Bestraften steht das Recht des Rekurses an das Amt zu. Ein weiterer Rekurs findet eben so wenig statt, als wenn das Amt als Ortspolizeibehörde erkannt hat.

Andere Anzeiger haben kein Rekursrecht.

Der ergriffene Rekurs hindert den Strafvollzug nicht; es wäre denn, daß der Verurtheilte zur Ausführung des Rekurses und zur weitern Untersuchung sogleich an das Amt geführt zu werden, begehrt.

In diesem Falle ist seinem Gesuche zu entsprechen.

§. 3.

Gendarmen und Ortspolizeidiener erhalten für jeden Bettler, den sie vorführen und der für überwiesen erklärt wird, eine Fanggebühr von 15 Kreuzern.

Die Ortspolizeibehörde läßt diese Fanggebühr aus der Gemeindskasse sogleich ausbezahlen, und zwar definitiv, wenn der Bettler ein Ortsangehöriger ist, oder nur vorschußweise, wenn er einer andern inländischen Gemeinde angehört (§. 6.), heimathslos oder ein Ausländer (§. 13 — 17.) ist.

Die alsbaldige Auszahlung aus der Gemeindskasse kann nur in dem Falle umgangen werden, wenn der Bettler außer diesen 15 kr. noch so viel baares Geld besitzt, daß er in seine Heimath zurückkehren kann. In diesem Fall wird die Fanggebühr von dem Bettler sogleich erhoben.

§. 4.

Die Ortspolizeibehörde führt ein Buch, in welches alle Straferkenntnisse eingetragen werden, welche gegen Bettler ergiengen, die in dem ihrer Polizeigewalt unterstellten Bezirk wohnen.

Diese Einträge haben die in der Anlage enthaltene Form.

Für jeden Bettler, der bestraft wurde, ist ein besonderes Blatt dieses Buchs bestimmt.

Wird er zum zweitenmal bestraft, so geschieht der Eintrag unmittelbar unter den Eintrag über die erste Bestrafung, und ebenso der Eintrag über jede weitere Bestrafung.

Die der Ortspolizeibehörde von andern Stellen zugekommenen Benachrichtigungen (§. 6.) werden in einem Beilageheft gesammelt, auf welches in den Einträgen verwiesen wird.

Die Richtigkeit eines jeden Eintrags wird von der eintragenden Stelle beurkundet.

§. 5.

Ist der Bestrafte ein Inländer, der in seiner Heimath-Gemeinde bettelte, so trägt die Polizeistelle, die das Straferkenntniß erließ, dasselbe in das erwähnte Buch ein.

§. 6.

Ist der Bestrafte ein Inländer, der nicht in seiner Heimaths-, sondern in einer andern Gemeinde bettelte, so benachrichtigt die Polizeistelle, welche das Straferkenntniß erlassen hat, jene der Heimaths-Gemeinde des Bestraften hievon und veranlaßt zugleich den Rückersatz der vorgeschossenen Fanggebühr.

Die letzterwähnte Behörde trägt das Straferkenntniß in das bei ihr geführt werdende Buch sogleich ein und läßt die vorgeschossene Fanggebühr aus der Gemeindskasse alsbald ersetzen.

Diese Benachrichtigung und der Ersatz der vorgeschossenen Fanggebühr geschieht

ohne Mitwirkung der Aemter durch die Ortspolizeibehörden; es wäre denn, daß sie sich hierzu der Postanstalt bedienen müßten. In diesem Falle werden die Geldbeträge und Schreiben der betreffenden Amtskanzlei zur Beförderung durch die Post übergeben.

§. 7.

Die Gendarmen sind angewiesen, sich das über die Straferkenntnisse geführt werdende Buch vorlegen zu lassen und durch Vergleichung mit ihren Dienstbüchern und mit den von den Ortspolizeidienern auf anderm Wege erhobenen Notizen, sich davon zu überzeugen, daß sämmtliche Straferkenntnisse eingetragen wurden.

Ebenso sind die Aemter angewiesen, gelegenheitlich und insbesondere bei Abhaltung der Rüggerichte Einsicht von diesen Büchern zu nehmen.

Die Polizeibeamten, die es unterließen, den vorgeschriebenen Eintrag zu fertigen, verfallen in eine Strafe von 45 kr.

Sind die von einer Gemeindskasse für eine andere vorgeschossenen Fanggebühren nicht innerhalb 6 Wochen zurückersetzt, so hat der Gemeinderechner seinem Bezirksamte die Anzeige davon zu machen. Unterläßt er diese Anzeige, so hat er selbst der Gemeindskasse die Fanggebühr zu ersetzen.

Auf eine solche Anzeige betreibt das Amt den Rückersatz auf Kosten der säumigen Gemeinde oder ihrer Vorgesetzten.

§. 8.

Wird ein Bettler, welcher bereits fünfmal gestraft wurde, seiner Heimathsbehörde abermals vorgeführt, oder angezeigt; oder erhält sie die Nachricht, daß gegen denselben eine sechste Strafe auswärts erkannt worden ist, so macht sie hiervon die Anzeige bei dem Bezirksamt und legt dieser Anzeige ein Verzeichniß der gegen den Bettler ergangenen Straferkenntnisse bei.

Wenn jedoch zwischen dem einen oder andern und dem darauf folgenden Straffall ein Jahr verflossen ist, ohne daß sich der Bestrafte auf dem Bettel betreten ließ, so kommen die frühern Fälle bei seiner künftigen Bestrafung nicht weiter in Berücksichtigung.

Die Fanggebühr ist auch in dem Fall des 1sten Absatzes dieses Paragraphen sogleich zu bezahlen, und kann nur dann vom Anzeiger zurückgefordert werden, wenn der Beschuldigte von dem Bezirksamt ganz freigesprochen wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 9.

Das Bezirksamt erkennt gegen einen wiederholt bestraften Bettler die Strafe der öffentlichen Arbeit oder Gefängnißstrafe innerhalb der Grenzen seiner Competenz.

Es berücksichtigt dabei, ob der zu Bestrafende der Ortspolizeibehörde zum sechstenmal nur vorgeführt oder wirklich bestraft wurde. Im letztern Fall wird die erstandene Strafe an der von dem Bezirksamt erkannten in Abrechnung gebracht.

Von dem ergangenen Straferkenntniß wird der Ortspolizeibehörde Nachricht gegeben, damit sie es in das nach §. 4. zu führende Buch einträgt.

§. 10.

Läßt sich ein von dem Bezirkamt bestrafter Bettler abermals auf dem Bettel betreten, so macht seine Heimathsbehörde die Anzeige davon an das Bezirksamt, welches ihn wiederholt bestraft, und ihn zugleich belehrt, welche Strafen der §. 17. des Edikts vom 22sten Juni 1826, Regierungsblatt Nr. XVII. gegen Gewohnheits-Bettler droht.

§. 11.

Wird ein solcher Bettler abermals betreten, so sind die Akten nach gepflogener Untersuchung durch das Amt der Kreisregierung zum Erkenntniß vorzulegen.

§. 12.

Hat die Kreisregierung zwei Straferkenntnisse gegen einen Bettler erlassen, und läßt sich derselbe abermals auf dem Bettel betreten, so sind die Akten nach §. 3. der Verordnung vom 7ten September 1826, Regierungsblatt Nr. XXII. an das betreffende Obergericht zur Aburtheilung abzugeben.

Auch die nach §. 10. 11. und 12. erkannten Strafen sind in das bei der Ortspolizeibehörde geführt werdende Buch einzutragen.

§. 13.

Ist der Bestrafte ein Ausländer, der sich durch eine Reiseurkunde, (Paß, Heimathschein oder Wanderbuch) über seine Heimathsverhältnisse ausweisen kann, so hat die Ortspolizeibehörde in die Reiseurkunde zu bemerken, daß und mit welcher Strafe der Inhaber wegen Bettels belegt wurde.

Wird ein solcher Bettler zum zweitenmal bestraft, so fügt die Ortspolizeibehörde dem Eintrag in das Wanderbuch bei, daß er sich innerhalb 24 Stunden an das Bezirksamt zu begeben und dort seine Reiseurkunde vorzulegen habe, widrigenfalls er verhaftet und an das Amt transportirt werden würde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 14.

Die Gendarmerie ist angewiesen, Bettler, die dieser Weisung nicht nachkommen, zu verhaften und an das Amt, in dessen Bezirk sie betreten wurden, abzuliefern.

Für die Beifangung solcher Bettler wird eine Fanggebühr von 30 kr. aus der Amtskasse entrichtet. Das Amt hat diese Gebühr aus dem Bureauaversum oder aus den für Transportkosten bestimmten Fonds vorzuschießen.

Das Amt nimmt dem Bettler die Reiseurkunde ab, weißt ihn mittelst Laufzettels in seine Heimath, und schickt die Reiseurkunde mit einem Schreiben an seine Heimathsbehörde.

§. 15.

Ist der Bestrafte ein Ausländer, welcher keine Reiseurkunde besitzt, aber der Ortspolizeibehörde persönlich bekannt ist, oder sich auf andere Weise über seine Heimath ausweisen kann, so benachrichtigt die Ortspolizeibehörde die Heimathsbehörde des Bettlers von dem ergangenen Straferkenntniß und weist ihn an, das Großherzogthum zu verlassen.

Läßt er sich mehrmals auf dem Bettel betreten, so macht die Ortspolizeibehörde dem Bezirksamt die Anzeige davon, welches bei der dem Bettler vorgesetzten ausländischen Behörde auf geeignetem Wege einschreitet.

§. 16.

Kann ein Bettler sich über seine heimathlichen Verhältnisse nicht ausweisen, so ist von seiner Bestrafung durch die Ortspolizeibehörde Umgang zu nehmen. Er ist aber sogleich an das betreffende Bezirksamt zu transportiren, welches gegen ihn nach Maaßgabe des §. 79. des Strafedikts, des §. 73. des Bürgerannahmsgesetzes und der bestehenden Staatsverträge das Geeignete verfügen wird.

Ergibt es sich bei der Untersuchung, daß dem zu Amt Gebrachten nichts als der Bettel zur Last fällt, so hat das Amt dasjenige zu besorgen, was in andern Fällen der Ortspolizeibehörde nach §. 2. 6. und 15. obliegt.

Ergibt es sich im Laufe der Untersuchung, daß er eines andern Vergehens verdächtig ist, so wird gegen ihn wie gegen andere eines Vergehens Verdächtige verfahren, und die entstehenden Kosten sind wie in anderen Untersuchungssachen zu behandeln.

Ist der Bettler heimathlos, so sind die Kosten auf die Amtskasse zu übernehmen, und geeigneten Falls ist deren Rückersatz nach den bestehenden Staatsverträgen zu erwirken.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 17.

Die aus den Gemeindskassen für ausländische oder heimathlose Bettler vorgeschossenen Fanggebühren werden von den Gemeindeverrechnern alle drei Monate, nämlich im Monat März, Juni, September und Dezember, in ein Verzeichniß gebracht.

Dieses Verzeichniß wird durch den Gemeinderath dem Bezirksamt eingesendet, und mit den Quittungen über die bezahlten Fanggebühren belegt.

Das Bezirksamt stellt sämmtliche ihm vorgelegten Forderungszettel der Gemeinden in ein Hauptverzeichniß zusammen und fügt solchen das Verzeichniß der von ihm selbst vorgeschossenen, mit Quittungen belegten Fanggebühren (§. 14.) bei.

Diese Verzeichnisse werden der Kreisregierung zur Dekretur auf die Amtskasse vorgelegt.

§. 18.

Werden Kinder, welche nicht 14 Jahre alt sind, auf dem Bettel betreten, so werden sie von der Ortspolizeibehörde ihrer Heimathsgemeinde nach Maaßgabe der Verordnung vom 6ten November 1832, Regierungsblatt Nr. LXII. bestraft. Zugleich verfährt diese Ortspolizeibehörde gegen die Eltern und Vormünder im Falle vernachläßigter Aufsicht oder den Kindern gegebener Anleitung zum Bettel gerade so, als ob die Eltern und Vormünder selbst auf dem Bettel betreten worden wären.

In solchen Fällen kann nach Umständen von Bestrafung der Kinder Umgang genommen werden.

Carlsruhe den 13ten März 1835.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Beilage zu §. 4.

Verzeichniß
der der Gemeinde Beiertheim angehörigen Bettler.
Johann N. N.

Nr.	Tag der erkannten Strafe	Namen des Anzeigers	Bestrafende Behörde	Strafe	Bemerkungen.
	1835.				
1	1. Juli	Gendarm Maier	Polizeiamt Carlsruhe	6 Stunden Gefängniß	eingetragen nach Beilage 12. Beiertheim den ten Bürgermeister N. N. Rathsschreiber N. N.
2	5. Juli	Polizeidiener Orth	Bürgermeister zu Bulach	6 Stunden Gefängniß	eingetragen nach Beilage 24. Beiertheim den ten Bürgermeister N. N. Rathsschreiber N. N.
	1836.				
*1	8. Okt.	Gendarm Maier	Polizeiamt Carlsruhe	8 Stunden Gefängniß	eingetragen nach Beilage 46. Beiertheim ꝛc. ꝛc.
2	9. Okt.	Polizeidiener Haas.	Bürgermeister zu Beiertheim.	3 Stunden Gefängniß	Nicht er selbst, sondern sein zehnjähriger Sohn Carl wurde auf dem Bettel betreten. Beurkundet nach Beil. 48. Beiertheim ꝛc. ꝛc.
3	12. Okt.	Polizeidiener Hof	Bürgermeister zu Durlach.	5 Stunden Gefängniß	eingetragen nach Beilage 59. Beiertheim ꝛc. ꝛc.
4	13. Okt.	Gendarm Maier	Bürgermeister zu Beiertheim	12 Stunden Gefängniß	Beurkundet Beiertheim ꝛc. ꝛc.

* S. §. 8. der Verordnung.

Nr.	Tag der erkannten Strafe	Namen des Anzeigers	Bestrafende Behörde	Strafe	Bemerkungen.
	1836.				
5	16. Okt.	Polizeidiener Hof	Bürgermeister zu Durlach	1 Tag Gefängniß	eingetragen nach Beilage 65. Beiertheim ꝛc. ꝛc. Bürgermeister N. N. Rathsschreiber N. N.
6	20. Okt.	Gendarm Maier	Landamt Carlsruhe	14 Tage öffentliche Arbeit	eingetragen nach Beilage 74. Beiertheim ꝛc. ꝛc.
7	2. Dez.	Polizeidiener Hof	Bürgermeister zu Durlach und	2 Tage Gefängniß	eingetragen nach Beilage 80. Beiertheim u. s. w.
			Landamt Carlsruhe	26 Tage öffentliche Arbeit	eingetragen nach Beilage 90. Beiertheim u. s. w.
	1837.				
8	4. März	Polizeidiener Haas	Bürgermeister zu Mühlburg und	1 Tag Gefängniß	eingetragen nach Beilage 14. Beiertheim u. s. w.
			Regierung des Mittelrheinkreises.	3 Monate weniger 1 Tag Arbeitshausstrafe	eingetragen nach Beilage 20. Beiertheim u. s. w.
9	4. Sept.	Johann Herr v. Beiertheim	Regierung des Mittelrheinkreises	3 Monate Arbeitshausstrafe	eingetragen nach Beilage 28. Beiertheim u. s. w.
	1838.				
10	2. Januar	Gendarm Maier	Hofgericht zu Rastatt	6 Monate Arbeitshausstrafe	eingetragen nach Beilage 5. Beiertheim u. s. w.
	1840.				
11	3. Januar	Gendarm Maier	Hofgericht zu Rastatt	6 Monate Arbeitshausstrafe	eingetragen nach Beilage 1. Beiertheim u. s. w.

Bekanntmachungen.

Die Erhebung des Stabschirurgats Grafenhausen zu einem Landchirurgat betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchstem Staatsministerial-Rescript vom 13ten März d. J., Nr. 481. gnädigst geruht, das erledigte Stabschirurgat Grafenhausen, Amts Bonndorf, zu einem Landchirurgat zu erheben und dessen Sitz in Birkendorf zu bestimmen.

Carlsruhe den 21sten März 1835.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt.. v. Adelsheim.

Erlaubniß einen fremden Orden zu tragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Grafen Ferdinand von Traitteur in Bruchsal die nachgesuchte Erlaubniß, die von Seiner Heiligkeit dem Pabste ihm verliehenen Ritter-Insignien des Christus-Ordens tragen zu dürfen, zu ertheilen gnädigst geruht.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, durch höchste Ordre vom 6ten März d. J. zu Second-Lieutenants zu ernennen die Portepeefähnriche: von Neubronn im Leib-Infanterie-Regiment, von Beust in der Artillerie-Brigade, Fritsch im 3ten Infanterie-Regiment, von Hundheim im 4ten Infanterie-Regiment, von Rüdt im 1sten Dragoner-Regiment, von Verschuer im 2ten Infanterie-Regiment, Kieffer im 2ten Dragoner-Regiment;

sodann durch weitere höchste Ordre vom nämlichen Tag zu versetzen: den Premier-Lieutenant Meier vom 1sten zum 4ten Infanterie-Regiment, den Second-Lieutenant Graf von Sponeck vom 3ten zum 2ten Infanterie-Regiment, den Second-Lieutenant von Laroche vom Dragoner-Regiment Großherzog zum 1sten Dragoner-Regiment, den Second-Lieutenant von Falkenstein vom Dragoner-Regiment Großherzog zum 2ten Dragoner-Regiment;

durch höchste Ordre vom 10ten März zu befördern: den Capitaine und Flügel-Adjutanten Hoffmann zum Major, unter Beibehaltung seiner bisherigen Dienstfunktionen; in der Infanterie: die Capitaine von St. Ange, Bresle, Sartori und Baumgartner zu Majoren in den Regimentern, in denen sie gegenwärtig stehen, und von den Offizieren der Suite mit Dienstfunktionen dem Capitaine Klose bei dem militärisch-topographischen Büreau, und dem Zeughaus-Direktor Capitaine von Fabert den Charakter als Major, ferner dem Rekrutirungs-Offizier Major Asbrand den Charakter als Oberst-Lieutenant zu ertheilen.

Durch höchste Ordre vom 14ten März wurde an die Stelle des, wegen seiner Dienststellung im Kriegsministerium aus der Verwaltungs-Commission der Militär-Wittwenkasse austretenden Obersten von Lassolaye, der General-Major und Brigadier Corneli zum Mitglied dieser Commission, und durch weitere höchste Ordre vom 24sten März der Geheime-Kriegsrath Vogel zum General-Auditor mit Beibehaltung seiner bisherigen Dienststellung im Kriegsministerium, gnädigst ernannt.

Civil-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

der auf den Oberbibliothekar Professor Bähr gefallenen Wahl als Prorektor der Universität Heidelberg für das Studienjahr von Ostern 1835 bis dahin 1836 die höchste Bestätigung zu ertheilen,

die von dem Herrn Fürsten von Fürstenberg geschehene Ernennung des bisherigen Amtsassessors Dilger in Hüfingen zum Bezirksamtmann in Haslach zu genehmigen.

Höchstdieselben haben dem Subregens im erzbischöflichen Seminar Dr. Karl Rombach in Freiburg die katholische Pfarrei Wasenweiler, Bezirksamt Breisach, und

die katholische Pfarrei Herrenwies, Amts Bühl, dem bisherigen Pfarrverweser Johann Kugelmann daselbst gnädigst zu verleihen geruht.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Die Bewerber um die in Erledigung gekommene Assessorsstelle bei dem Bezirksamt Hüfingen haben sich binnen vier Wochen bei der Standesherrschaft Fürstenberg vorschriftsmäßig zu melden.

Die praktischen mit wund- und hebärztlicher Licenz versehenen Aerzte, welche sich um das nunmehrige Landchirurgat Grafenhausen, mit welcher Stelle die tarifmäßige Besoldung von jährlichen 130 fl. und das Aversum für Pferdfourrage mit 120 fl. verbunden ist, haben sich binnen 6 Wochen vorschriftemäßig bei der großherzogl. Sanitäts-Commission zu melden. Hierbei wird bemerkt, daß dem künftigen Landchirurgen die Haltung einer Handapotheke gestattet ist.

Durch die Entfernung des Pfarrers Brennfleck ist die katholische Pfarrei Hubertshofen, Amts Bräunlingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl., worauf aber eine in 5 Jahrsterminen zu tilgende Kriegsschuld von 78 fl. 39 kr. haftet, erledigt worden. Die Competenten um diese den Concursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nr. 38. Art. 4. sowohl bei der Regierung des Seekreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Durch den Tod des Kaplans Seemann ist das Kaplanei-Beneficium zu Pfohren, Amts Hüfingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 500 bis 600 fl. in Güterertrag, Zins und Competenzfrüchten und etwas Geld erledigt worden. Die Competenten um diese Pfründe haben sich bei der fürstlich Fürstenbergischen Standes- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.